



**Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia**

Villemattstrasse 9
CH-3007 Bern
Telefon +41 (0)31 381 38 21
Mail generalsekretariat@sgg-ssh.ch

Frau
Simonetta Sommaruga, Bundesrätin
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per e-Mail

Bern, 30. September 2015

AFZFG: Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) bedankt sich für die Einladung zur Beteiligung am Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung vor 1981 vom 24. Juni dieses Jahres. Wir freuen uns, dass unser Anliegen, bei Fragen zum Umgang mit der Vergangenheit in die Konsultationsprozesse miteinbezogen zu werden (unser Schreiben vom 22. Oktober 2013), Gehör fand, und übermitteln Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte setzt sich bereits seit längerer Zeit mit der wissenschaftlichen Erforschung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auseinander. Im Herbst 2013 unterstützten wir die Begleitgruppe, die sich um die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaften am Runden Tisch formierte und die die vom 30. September 2013 datierenden Empfehlungen für die wissenschaftliche Aufarbeitung erarbeitete. Am 22. Oktober 2013 nahmen wir Stellung zum Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen und 2014 erschien in unserer Reihe *Itinera. Beihefte zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte* der Band «Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980».

Grundsätzlich unterstützen wir die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes sehr. Die unterschiedlichen Pfeiler der Vorlage – Anerkennung des Unrechts, Entrichtung von Solidaritätsbeiträgen, Sicherung der Archivierung und der Akteneinsicht, Schaffung von Anlaufstellen, wissenschaftliche Auseinandersetzung und Öffentlichkeitsarbeit – zeugen von einem verantwortungsbewussten Umgang mit dem Erbe der fürsorgerischen



Zwangsmassnahmepraxis. Beim strittigsten Punkt der Vorlage, der Höhe der Solidaritätsbeiträge, handelt es sich um eine genuin politische Frage, deren Beurteilung sich unserer Kompetenz entzieht. Wir empfehlen Ihnen aber, den Betroffenenorganisationen, die über die differenziertesten Kennzahlen zu den anspruchsberechtigten Opfern verfügen dürften, angemessen Gehör zu schenken.

Zu diesen beiden Punkten möchten wir uns aus wissenschaftlicher Position konkret äussern:

Definition «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen» (Art. 2, Bst. A): Es ist unpräzise, den Kreis von Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auf Kinder, Jugendliche und *junge* Erwachsene zu beschränken. Verschiedene Zwangsmassnahmen – Kindswegnahmen, administrative Versorgungen, Zwangseinweisungen in die Psychiatrie, Kastrationen und Sterilisationen unter Zwang sowie Massnahmen gegenüber Behinderten – konnten auch ältere Erwachsene betreffen bzw. es bleibt genau eine der Aufgaben der Forschung zu untersuchen, wer in welcher Weise von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen war. Dies geht aus den Empfehlungen, die die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaften an den Runden Tisch formulierten, deutlich hervor. Es wäre fatal, den Untersuchungsgegenstand im Gesetzestext einzuschränken, weshalb wir empfehlen, «jungen» zu streichen, so dass von «(...) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen» die Rede ist.

Archivierung und Akteneinsicht (Art. 10 und 11): Grundsätzlich halten wir die Regelung der Archivierung und der Akteneinsicht für gelungen. Wir begrüssen insbesondere, dass mit Art. 10, Abs. 3 nun endlich auch ein Rechtsrahmen für die Akten privater Institutionen geschaffen wird. Folgendes Problem kennen wir jedoch aus der Praxis: Kantonale Datenschutzgesetze werden z.T. so ausgelegt, dass mit Schutzfristen sowie der Vorgabe, dass Forschung nur nicht personenbezogen erfolgen darf, nicht etwa der Schutz von Betroffenen und Opfern, sondern von Verantwortlichen und, wo es um die Verletzung körperlicher, psychischer oder sexueller Unversehrtheit geht, Tätern begründet wird. Dies geht so weit, dass Forschung nicht nur dazu angehalten wird, Namen bei der Publikation von Ergebnissen zu anonymisieren, sondern dass Forschungsergebnisse gefordert werden, die keine Rückschlüsse von z.B. Funktionen auf bestimmte oder bestimmbar Personen zulassen. Je nach Anlage von Forschungsprojekten wird die Beantwortung bestimmter Forschungsfragen dadurch verunmöglicht. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, den Bericht zum vorliegenden Gesetzesentwurf dahingehend zu ergänzen, dass das nicht passieren darf. Grundsätzlich muss die wissenschaftliche Forschung Verantwortung und damit auch Verantwortliche benennen können.

Wir möchten ausserdem darauf hinweisen, dass man mit der Geschichte nicht, wie dies ganz zu Beginn des Berichts (S. 4) suggeriert wird, einfach «abschliessen» kann. Dies zu behaupten ist anmassend gegenüber den Betroffenen und den Opfern, die – ganz unabhängig von der Wichtigkeit der Anerkennung des erlittenen Unrechts, dem Erkenntnisgewinn durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung und der Höhe der Solidaritätsbeiträge – ihre je eigene Geschichte weiter mit sich tragen. Auch ist die Aussage in wissenschaftlicher Hinsicht unhaltbar, denn die wissenschaftliche



Erkenntnis muss durch neue Erkenntnisse stets revidierbar bleiben. Es wäre unseres Erachtens besser, das zu erlassende Gesetz nicht mit einem uneinlösbaren Anspruch zu belasten und den Begriff «abschliessen» aus dem Bericht zu streichen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Sacha Zala
Präsident SGG



Peppina Beeli
Generalsekretärin

